

Kurzinformationen zu Masterstudiengängen*

Stand: Februar 2007

1. Studiendauer: Masterstudiengänge an deutschen Hochschulen haben eine Regelstudienzeit von **ein bis maximal zwei Jahren**. Die Dauer der Studiengänge sagt nichts über ihre Wertigkeit aus, sondern unterliegt in der Regel inhaltlich-organisatorischen Kriterien. Eher *forschungsorientierte* Masterstudiengänge (z.B. MSc) und *konsekutive* Masterstudiengänge (also inhaltlich auf einen vorherigen Bachelor aufbauende) sind in vielen Fällen auf zwei Jahre angesetzt. Eher *anwendungsorientierte* und v.a. **weiterbildende** Masterstudiengänge (d.h. auf erste Berufserfahrung aufbauende Programme) haben meist eine kürzere Laufzeit zwischen einem und eineinhalb Jahren.

Das Studienprogramm Master of International Taxation (MITax) sowie alle weiteren Masterprogramme des ICGS fallen in die Kategorie der weiterbildenden Masterprogramme.

2. Zugangs-

voraussetzungen: Für die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ist formal qualifiziert, wer einen ersten Hochschulabschluss (FH, Universität, Diplom, Magister, 1. Staatsexamen, Bachelor, Master, in bestimmten Fällen auch Abschlüsse der Berufsakademien) sowie Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr besitzt. Je nach Programmtyp können die Mindestvoraussetzungen, etwa hinsichtlich der vorausgesetzten Berufserfahrung bei MBA-Programmen, auch höher angesetzt werden.

3. Weiterführende

Qualifikationen: Der erfolgreiche Abschluss eines Masterprogramms berechtigt – unabhängig von dessen Dauer – grundsätzlich zur Promotion. Die genauen Bestimmungen (verlangte Abschlussnote, eventuell zu belegende Fachkurse) werden von den Promotionsordnungen der einzelnen Hochschulen geregelt. Des Weiteren ermöglicht der Masterabschluss grundsätzlich den Einstieg in den höheren Dienst.

*Das Studienprogramm Master of International Taxation (MITax) sowie die LL.M. (Master of Laws)-Programme des ICGS behandeln zwar umfangreiche juristische Inhalte, sind jedoch nicht mit den juristischen Staatsexamina oder der Steuerberaterprüfung gleich zu setzen und berechtigen daher alleinig **nicht** zur Ausübung des Anwalts- oder Steuerberaterberufs.*

* Die angeführten Zusammenstellungen beruhen auf Ausführungen der Kultusministerkonferenz (KMK, www.kmk.org), dem Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie weiteren Quellen. ICGS übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Rechtsgültigkeit der Informationen.